

## Rüge 1002-2003

### Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war ein mittelbares Mitglied der FSM und wurde als Endergebnis dieses Beschwerdeverfahrens von der Mitgliedschaft in der FSM ausgeschlossen. Es hatten sich mehrere Beschwerdeführer über das Angebot beschwert. Das Angebot richtete sich inhaltlich an die Zielgruppe Kinder. Die eigentlichen Inhalte waren nur als kostenpflichtiger Dienst nutzbar, der über einen Dialer abgerechnet wurde.

Der Beschwerdeausschuss entschied, dass das Angebot durch Gestaltung und Form der Texte insgesamt § 6 Abs.2 und Abs.4 JMStV widerspricht. Dem Beschwerdegegner wurde eine Rüge erteilt.

Es handelte sich bei den verfahrensgegenständlichen Webseiten um [www.hausaufgaben.de](http://www.hausaufgaben.de) und [www.malvorlagen.de](http://www.malvorlagen.de).

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Donnerstag, xx.xx. 2004

**Betr.: Beschwerde Nummer: xxx-2003 und xxx-2004**

Sehr geehrter Herr XXX,

wir kommen zurück auf unsere e-mails vom xx.xx.2004 und xx.xx.2004 betreffend der Domänen www.....de und www.....de.

Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, zu einer möglichen missbräuchlichen Verwendung der Domänen für die gesetzeswidrige Bewerbung von kostenpflichtigen Einwahlprogrammen (Dialern) im Kinder- und Jugendbereich durch diese Angebote Stellung zu nehmen bzw. der Beschwerde von selbst abzuhelpfen.

Die daraufhin von Ihnen vorgenommenen Änderungen sind unzureichend, und betreffen vor allem das Telekommunikationsgesetz. Da die bemängelten Aspekte zu einem großen Teil nach wie vor vorhanden sind, verstoßen Ihre Angebote nach Auffassung des Beschwerdeausschusses der FSM weiterhin gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Der Beschwerdeausschuss der FSM hat nunmehr in seiner Sitzung vom 16.03.2004 beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen gemäß § 11 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM

**eine Rüge**

zu erteilen.

Der Tenor der Rüge lautet:

**Der Beschwerdeausschuss der FSM hat gegen den Inhaber dieses Internetangebotes eine Rüge wegen fortlaufendem und mehrfachem Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 Satz 1; Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erteilt. Der Beschwerdegegner hat dieses Angebot derartig umzugestalten, dass Kinder jedweden Alters das Angebot als einen, für erwachsene Personen bestimmten, kostenpflichtigen Service wahrnehmen.**

Da Sie über die xxx-Verband Mitglied der FSM sind, haben Sie die Verpflichtung, diese Rüge einen Monat lang nach Bekanntgabe der Entscheidung auf den Seiten [www.....de](http://www.....de) und [www.....de](http://www.....de) zu veröffentlichen.

## Begründung

Die Texte auf den Angeboten [www.....de](http://www.....de) und [www.....de](http://www.....de) richten sich in Aufbau und Form der Ansprache eindeutig an Kinder (Domainname, Ansprache mit „Du“). Zugleich sind diese Angebote so gestaltet, dass insbesondere Kinder unter zwölf Jahren nicht wahrnehmen können, dass es sich um einen kostenpflichtigen Dienst handelt. Für diese Zielgruppe sprechen auch die Domainnamen, die für Kinder affine Begriffe enthalten und damit naturgemäß bevorzugt Kinder zu den Besuchern der Angebote zählen werden.

Unter beiden Adressen werden Kinder immer direkt angesprochen und aufgefordert, das Angebot zu nutzen. Der unscheinbar gehaltene Hinweis darauf, dass das Angebot für Personen unter 18 Jahren nicht geeignet sei, kann leicht übersehen werden, und es ist davon auszugehen, dass der Hinweis auf die Kosten insbesondere für Kinder unter 12 Jahren unverständlich ist, und daher selbst von Kindern mit guten Lesefähigkeiten übersehen wird.

Es widerspricht diametral den Interessen von Kindern und Jugendlichen, von dieser Seite aus direkt auf ein Dialer-Fenster geleitet zu werden, bei dem man unter der Überschrift „Schnell, Einfach und Sicher!“ und durch Eingabe von „ok“ eine Verbindung aufbaut, die unabhängig von der Dauer sofort 29,95 € an Kosten verursacht. Die Kinder und Jugendlichen kommen dadurch ungewollt in einen Konflikt mit den Eltern bzw. dem Inhaber des jeweils betreffenden Telefonanschlusses.

Insgesamt widerspricht daher die Gestaltung und Form der Texte auf den oben genannten Angeboten nach Auffassung des Beschwerdeausschusses § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des JMStV:

(2) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,

....

(4) Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, dar nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

Der Beschwerdeausschuss der FSM fordert die Firma „xxx“ vertreten durch Herrn XXX auf, das Angebot unter den Adressen [www.....de](http://www.....de) und [www.....de](http://www.....de) folgendermaßen zu verändern.

- Der Hinweis auf die Altersbeschränkung ist gegen eine für Kinder verständliche Formulierung auszutauschen. Der Vorschlag des Beschwerdeausschusses lautet „Nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“.

- Der Hinweis auf die Altersbeschränkung des Angebotes muss in allen gängigen Bildschirmauflösungen bereits beim Aufruf der Seite erkennbar sein.
- Der Hinweis auf die entstehenden Kosten und die daraus resultierende Nichteignung für Personen unter 18 Jahren ist von der Größe und Position so anzubringen, dass er nicht übersehen werden kann.
- Die Gestaltung des Angebotes www.....de ist zudem dahingehend zu verändern, dass das Angebot sowohl von der Abfassung der Texte her als auch optisch nicht mit gängigen Kinderangeboten im Internet verwechselt werden kann.

Wir fordern Sie auf, bis zum 15. Mai 2004 Ihre Domänen entsprechend den Anforderungen des Jugendschutzes zu ändern. Andernfalls behält sich die FSM vor, eine Vereinsstrafe zu verhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Imme Pathe

im Auftrag des Vorsitzenden des FSM-Beschwerdeausschusses